

# VEREINSSATZUNG

des CleanUpYourCity e.V. | Januar 2023

## PRÄAMBEL

Mit der Kommerzialisierung unseres Planeten steigt leider auch seine Vermüllung. Minütlich landen Massen an Plastik in den Weltmeeren, welche die Artenvielfalt in den Meeren und die Lebensgrundlage von Mensch und Tier gefährden. CleanUpYourCity e. V. will auf die menschengemachte Umweltverschmutzung hinweisen, Müll aus der Umwelt beseitigen und zur Aufklärung über Umweltverschmutzung und Müllvermeidung beitragen. Dies geschieht in Form von selbst organisierten Müllsammel-Aktionen (sogenannten CleanUps) und mittels Unterstützung und Beratung von Privatpersonen, Institutionen und Unternehmen bezüglich eigener CleanUps und Maßnahmen zur Müllvermeidung. Soziale Netzwerke dienen dabei zur schnellen und aufmerksamkeitsstarken Verbreitung von Terminen und Informationen. Ziel ist, durch vorbildliches Handeln einen gesellschaftlichen Wandel zu bewirken, der einen respektvollen Umgang mit Natur und Mensch fokussiert, auch über kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren hinweg.

## §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen: CleanUpYourCity. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

## §2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:
  - Organisation und Durchführung öffentlicher Müllsammel-Aktionen, um das Stadtbild zu verbessern, die Umwelt zu schützen und die Bevölkerung zu sensibilisieren;
  - Freiwillige Patenschaften für Straßenzüge, Quartiere und Stadtteile, die als Multiplikatoren der Vereinsidee dienen;
  - Aufklärung und Umweltbildung an öffentlichen Plätzen, Veranstaltungsorten und auf Einladung (z. B. in Schulen und Betrieben);
  - Verfassen und Bereitstellen von Informationsmaterial zum Thema Vermüllung und Müllvermeidung;
  - Kooperationen und Netzwerkbildung mit ähnlich gelagerten Vereinen und Institutionen sowie städtischen Vertretern zur nachhaltigen Lösungsfindung und Weiterentwicklung der Stadtsauberkeit und des Umweltgedankens.

## §3 MITTELVERWENDUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder des Vorstandes können für Arbeits- und Zeitaufwand ihrer Tätigkeit für den Verein pauschale Vergütungen erhalten, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand; soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entscheidet er im Wege eines einstimmigen Beschlusses. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Bei Müllsammel-Aktionen gilt es insbesondere für Teamleiter, die aktuellen Richtlinien und Anweisungen des Vereins zu befolgen und dementsprechend an die Teilnehmer zu kommunizieren. Zuwiderhandlung kann den Ausschluss aus dem Verein bedeuten.
4. Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ein Stimmrecht. Es gibt folgende Arten einer Mitgliedschaft:
  - **ORDENTLICHE MITGLIEDER**  
zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge und nehmen freiwillig an Aktivitäten des Vereins, wie z. B. Müllsammel-Aktionen teil. Sie sind berechtigt, nach Rücksprache mit Orga-Mitgliedern oder dem Vorstand Aktionen durchzuführen und zu initiieren. Die Kommunikation nach außen erfolgt hierbei über die Orga-Mitglieder oder den Vorstand.
  - **ORGA-MITGLIEDER**  
übernehmen besondere Aufgaben im Verein und sind maßgeblich an der Veranstaltungsplanung, -durchführung und Projektarbeit im Verein beteiligt. Ihre Stimme trägt zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung bei. Der Vorstand entscheidet einstimmig nach informeller Bewerbung des Mitglieds über die Ernennung zum Orga-Mitglied oder die Enthebung von diesem Amt. Der Beschluss wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
  - **FÖRDERMITGLIEDER**  
unterstützen den Verein regelmäßig oder unregelmäßig durch Geld-, Dienst- oder Sachleistungen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
  - **EHRENMITGLIEDER**  
werden durch den Vorstand ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft wird als Ehrung verstanden, die Unterstützern oder Mitgliedern zuteil kommt, die sich besonders bei CUYC e. V. verdient gemacht habe. Eine Ehrenmitgliedschaft beinhaltet neben der namentlichen Ehrung eine Beitragsfreiheit.

## §5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von ordentlichen Mitgliedern und Orga-Mitgliedern werden regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Mitgliedsbeiträge sind generell zum 1. Juli eines Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Beitragsanpassung oder Mitgliedskündigung ist nach schriftlicher Anmeldung möglich.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Es gibt keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden und sonstiger Leistungen oder auf Schadensersatz.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Regeln des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

## §7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## §8 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Zusätzlich kann der Verein bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Zum Vorstand können nur Orga-Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu.
6. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe und den Inhalt von entsprechenden Verträgen mit Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

## §9 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Verwendung von Vereinsmitteln;
  - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## §10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Präsenzveranstaltung oder virtuell einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mind. 1/3 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit 25% der Orga-Mitglieder und dem Vorstand beschlussfähig. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

## §11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers;
  - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Satzungsänderungen sowie Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen;
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer und Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand sowie dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder erhalten ein Protokoll der Mitgliederversammlung per E-Mail, sofern bekannt.

## §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

## §13 HAFTUNG

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Satzung besteht aus 5 Seiten, Stand Januar 2023